

Informationen der Stadtverwaltung Oberursel (Taunus) zu den Mindestanforderungen für den Betrieb einer Gaststätte mit Shisha-Angebot

Beim Betrieb von Gaststätten, in denen Shisha-Pfeifen angeboten werden, können erhebliche Gefahren für die Gesundheit von Gästen und Beschäftigten entstehen. Insbesondere durch das beim Zubereiten und Rauchen von Shishas entstehende Kohlenmonoxid ist eine nicht zu unterschätzende Gefährdung gegeben. So kam es in der Vergangenheit in verschiedenen deutschen Städten bereits zu lebensbedrohlichen Vorfällen durch dieses farb-, geschmacks- und geruchsneutrale Gas. Besonders gefährlich hierbei ist, dass es nicht zwingend vorzeitige Anzeichen, wie z. B. Kopfschmerzen oder Übelkeit für eine Kohlenmonoxidvergiftung gibt.

Nach den Vorgaben des Hessischen Gaststättengesetzes sind Gefahren für Leben oder Gesundheit, die durch einen Gaststättenbetrieb ausgehen können, zu unterbinden. Daher sind bei dem Betrieb von Gaststätten, in denen Shisha-Pfeifen angeboten werden, folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Errichtung einer mechanischen Gastraumbe- und Entlüftung sowie Bestätigung durch eine Fachfirma, dass diese Anlage für eine Rauchergaststätte ausreichend geeignet ist,
- Errichtung einer Rauchgasabzugsanlage im Zubereitungsbereich (Anzündstelle) sowie Bestätigung durch eine Fachfirma, dass diese Anlage für den Rauchgasabzug ausreichend geeignet ist,
- Installation von funktionsfähigen Kohlenmonoxid-Meldern im Gastraum (je 1 Melder pro 25 qm) sowie ein Kohlenmonoxid-Melder im Zubereitungsbereich.

Aus Gründen des Brandschutzes sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Es sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach BGV A 8 anzubringen,
- es sind ausschließlich selbstlöschende Abfalleimer zu verwenden,
- eine Notbeleuchtung in Form einer batteriebetriebenen Taschenlampe ist vorzuhalten,
- es sind nachleuchtende/selbstleuchtende Flucht- und Rettungspiktogramme anzubringen,
- eine Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“ muss an für jeden Gast zugänglichen Stellen öffentlich aushängen und einsehbar sein,

- Hinweisschilder müssen an für jeden Gast zugänglichen Stellen öffentlich aushängen und einsehbar sein, welche in etwa folgenden Text tragen:

„Sehr geehrte Gäste,

Sie halten sich in einer Gaststätte auf, in der Shishas geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen von Shishas entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können Gefahren für Leib und Leben entstehen. Der Aufenthalt in der Gaststätte ist somit auf eigene Gefahr.

Ihr Gastwirt“

- Es ist eine Notrufeinrichtung in Form eines Festnetztelefons vorzuhalten.

Folgende Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle vor Betriebsbeginn vorzulegen:

- Die Bestätigung durch eine Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb der mechanischen Gastraumbe- und Entlüftung,
- Die Bestätigung durch eine Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb der Rauchgasabzugsanlage im Zubereitungsbereich (Anzündstelle),
- Über den Einbau und Betrieb von Kohlenmonoxid-Meldern im Gastraum ist vorab ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen,
- Eine Konformitätserklärung und Bestätigung durch eine Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb der Kohlenmonoxid-Melder.

In der Planungs- und Bauphase steht Ihnen die Brand- und Zivilschutzdienststelle der Stadtverwaltung Oberursel (Taunus) gerne zur Verfügung.

Kontakt: Lars Weindinger, Tel. 06171 9288-29, Fax 06171 502-7175,
Feuerwache Oberursel - Mitte, Marxstr. 24, 61440 Oberursel (Taunus)
E-Mail: brandschutz@oberursel.de

Für andere, etwa gaststätten- oder gewerberechtliche Fragen, steht Ihnen die Abteilung Ordnungswesen zur Verfügung:

Kontakt: Birgit Mrugalla, Tel. 06171 502-286, Fax 06171 502-7160, Zimmer 107
Gebäude A, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus)
E-Mail: ordnung@oberursel.de

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass neben den oben genannten Anforderungen weitere gesetzliche Vorgaben für den Betrieb einer Gaststätte, z. B. aus den Bereichen Nichtraucherschutz, Jugendschutz, Lebensmittelrecht, Immissionsschutz und Baurecht bestehen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich rechtzeitig über die gesetzlichen Vorschriften und die daraus entstehenden Auswirkungen und Verpflichtungen zu informieren.